



Freistaat Preußen

Im Verfassungsstand vom 30. November 1920
und Rechtsstand vom 18. Juli 1932
Rechteinhaber des Präsidiums
des Deutschen Reichs/Deutschland

in der Funktion des persistent objector
- ius postliminii quod ius cogens -

Amtsblatt Nr. 2 vom 05. Februar 2020

Öffentliche Bekanntmachung

www.freistaat-preussen.world

Die Preußen gehören nicht zur Köter-Rasse

Wie die Hamburger Morgenpost am 01.03.2017, 06:05 Uhr mitteilte, darf man

Deutsche als „Köter-Rasse“

beschimpfen.

„Die Deutschen dürfen beschimpft werden, juristisch ist das nicht von Belang – so entschied jetzt die Hamburger Staatsanwaltschaft und wies eine Anzeige wegen Volksverhetzung und Beleidigung gegen Malik Karabulut zurück. Er hatte die Deutschen als ‘Köter-Rasse’ bezeichnet. [...]

Nana Frombach, Sprecherin der Staatsanwaltschaft, dazu: ‘Bei beiden Tatbeständen ist die Voraussetzung, dass Teile der inländischen Bevölkerung angegriffen werden, die sich nach politischen, nationalen, ethnischen, rassistischen, weltanschaulichen, religiösen, sozialen, beruflichen oder anderen Merkmalen unterscheiden lassen.’ [...]



Die Masse der Deutschen darf beleidigt werden, ohne dass es strafrechtliche Relevanz hätte.“

Die Staatsangehörigen des unauflösbaren Völkerrechtssubjekts Freistaat Preußen gehören nicht zur Masse der Deutschen im Sinne des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland (GG) Art. 116 (1) und Preußen gehört nicht zum Geltungsbereich dieses GG.

Das Oberverwaltungsgericht Berlin / Brandenburg stellte im Beschluß OVG 5 M 54,14 Berlin vom 17. Oktober 2014 bereits fest:

„[...] weil es im Geltungsbereich des Grundgesetzes sowie des Staatsangehörigkeitsgesetzes eine preußische Staatsangehörigkeit offensichtlich nicht gibt und eine solche somit von einer deutschen Behörde weder festgestellt noch in einen von ihr ausgestellten Personalausweis eingetragen werden kann.“

In diesem Sinne urteilte auch das Verwaltungsgericht Aachen im Urteil am 20. September 2019 ; AZ: 9 K 1885/18

Zur Begründung hat der Vorsitzende Richter der 9. Kammer ausgeführt:

„Der Kläger habe keinen Anspruch auf Feststellung der preußischen Staatsangehörigkeit. Dieser Nachweis könne nicht durch eine bundesdeutsche Behörde – hier den Kreis Heinsberg – erbracht werden. Dies sei vergleichbar mit jeder anderen deutschen Staatsangehörigkeit. So könne etwa auch die brasilianische Staatsangehörigkeit nicht durch eine bundesdeutsche Behörde festgestellt werden. Das Staatsangehörigkeitsgesetz bilde nur die Rechtsgrundlage dafür, die deutsche Staatsangehörigkeit festzustellen.“

http://www.vg-aachen.nrw.de/behoerde/presse/pressemitteilungen/20_190920/index.php

Auf dem Staatshoheitsgebiet des Freistaats Preußen sind die Gesetze des Freistaats Preußen im Rechtsstand vom 18. Juli 1932 und die Verfassung des Freistaats Preußen vom 30. November 1920 gültig.